

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Maria Scharfenberg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 25.04.2006

Vorbeugender Hochwasserschutz in der südlichen Oberpfalz

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welcher Weise wirkt die Staatsregierung darauf hin, dass die Regionalen Planungsverbände und die Landkreise Überschwemmungsgebiete ausweisen?
2. Hält die Staatsregierung eine Ausweisung der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz bis zum Ende des Jahres für realisierbar?
3. Welche Strategie verfolgt die Staatsregierung, das Flächenmanagement in den gesamten Einzugsgebieten der Flüsse und an besonders überflutungsgefährdeten Siedlungsgebieten zu organisieren, und wie soll der Ausgleich von konkurrierenden Interessen in der Praxis vollzogen werden?
4. Welche staatlichen Entschädigungen garantiert die Staatsregierung den Besitzern von Grundstücken, die als Überschwemmungsgebiete festgelegt werden?
5. Mit welchen Konsequenzen müssen Regionale Planungsverbände rechnen, die bis zum Ende des Jahres keine oder nur ungenügend große Flächen für Hochwasser-Vorranggebiete ausweisen?
6. Wie ist vor diesem Hintergrund das Vorhaben des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, vor einer planungsrechtlichen Sicherung von Überschwemmungsgebieten und Rückhalteräumen eine Machbarkeitsstudie zur Klärung möglicher negativer Folgen des Polderbaus zu erstellen, mit dem Ziel einer beschleunigten Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu vereinbaren?
7. Mit welchen Kosten ist die Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz im Landkreis Regensburg verbunden?
8. Welche Konsequenzen drohen donauabwärts gelegenen Gebieten durch eine möglicherweise verzögerte Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, auch hinsichtlich der Planungen für einen technischen Hochwasserschutz?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

vom 26.06.2006

Die schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wie folgt:

Zu 1.:

Die Regionalen Planungsverbände haben keine Zuständigkeit für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält aber den Auftrag an die Regionalplanung, dass „Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, sowie geeignete (re)aktivierbare Flächen, die für den Hochwasserschutz benötigt werden, als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete Hochwasser) in den Regionalplänen gesichert werden“ (s. B I 3.3.1.2).

Überschwemmungsgebiete sind von großer Bedeutung, um Bebauung in hochwassergefährdeten Bereichen zu vermeiden. Bayern ermittelt an allen größeren Gewässern die Überschwemmungsgebiete. Soweit erforderlich, erfolgt dies auch für die kleineren Gewässer. Für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist zu differenzieren. Nach dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 sind bis Mitte 2010 jene Überschwemmungsgebiete festzusetzen, in denen ein hohes Schadenspotenzial bei Überschwemmungen besteht. Im Übrigen hat die Festsetzung bis Mitte 2012 zu erfolgen. Ermittelte, aber noch nicht festgesetzte Gebiete können vorläufig gesichert werden.

Zu 2.:

Die Regionalen Planungsverbände haben sich des Themas „Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz“ angenommen, entsprechende Fortschreibungen der Regionalpläne sind auf den Weg gebracht. Wie viele diesbezügliche Fortschreibungen bis zum Ende des Jahres 2006 abgeschlossen und in Kraft getreten sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Zu 3.:

Die grundsätzliche Strategie ist im Hochwasserschutzaktionsprogramm 2020 aufgezeigt. Kernziele sind unter anderem, vorhandenes Schadenspotenzial zu verringern und künftiges Schadenspotenzial zu vermeiden. Die Umsetzung ist durch die gesetzlichen Vorgaben bestimmt, im Wesentlichen durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Zu 4.:

Überschwemmungen sind Bestandteil des natürlichen Wasserkreislaufs. Die Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten verändert die bereits bestehende Hochwassersituation der Grundstücke in diesen Gebieten nicht. Aus diesem Grund und wegen der sog. Situationsgebundenheit der Grundstücke entsteht keine Entschädigungspflicht bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten.

Zu 5.:

Zwingend erforderlich ist es, dass sich die Regionalen Planungsverbände mit dem Thema „Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz“ befassen, da durch das Landesentwicklungsprogramm 2003 ein entsprechender Auftrag besteht (B I 3.3.1.2). Allerdings besteht seitens der Landes- und Regionalplanung keine Vorgabe, die Fortschreibungen zu diesem Themenbereich bis Ende des Jahres 2006 abzuschließen.

Zu 6.:

Aufgabe der Machbarkeitsstudie ist es, offene Fragen im Dialog zu klären und damit die Akzeptanz für die vorgesehene Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz östlich Regensburg bei den Betroffenen zu erhöhen. Dies dient auch dazu, mit der Ausweisung zügig voranzukommen.

Zu 7.:

Unmittelbare Kosten entstehen durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz nicht, sofern dadurch keine bestehenden Nutzungsrechte, z. B. bestehendes Baurecht, eingeschränkt werden.

Zu 8.:

Unmittelbare Konsequenzen hinsichtlich der Planungen für einen technischen Hochwasserschutz ergeben sich nicht.